

Informationen zur Beurkundung der Geburt eines Kindes - Unterlagen für das Standesamt -

Findet die Entbindung im Robert-Koch-Krankenhaus Apolda statt, zeigt die Leitung des Hauses die Geburt beim Standesamt Apolda an. Mit der so genannten GEBURTSANZEIGE wird vom Krankenhaus verbindlich angegeben, wo und wann das Kind geboren wurde. Die Sorgeberechtigte(n) füllen die Geburtsanzeige im Krankenhaus aus und geben den Familiennamen sowie den oder die gewünschten Vornamen ihres Kindes an. Die Geburtsanzeige wird dann – zusammen mit den entsprechenden benötigten Unterlagen (siehe unten) - durch die Krankenhausverwaltung zur Beurkundung der Geburt Ihres Kindes an das Standesamt Apolda geschickt.

Nach Bearbeitung durch das Standesamt kommen Sie persönlich zum Standesamt Apolda, um die Unterlagen abzuholen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel eine Woche. Bitte rufen Sie vorab im Standesamt an und erkundigen sich, ob die Urkunden bereits bearbeitet sind.

So erreichen Sie das Standesamt: Im Kreisverkehr unterhalb des Krankenhauses Richtung Schloß fahren und Parkplatz am Schloß nutzen. Das Standesamt befindet sich direkt im angrenzenden Schloß.

Gebühren Die Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei.

Für folgende gesetzliche Leistungen werden gebührenfreie Geburtsurkunden ausgestellt:

- Geburtsurkunde zur Beantragung von Elterngeld
- Geburtsurkunde zur Beantragung des Kindergeldes
- Geburtsurkunde zur Beantragung von Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft bei der Krankenkasse

Weitere Urkunden für ihre persönlichen Unterlagen sind gebührenpflichtig:

- jede Urkunde: 10,00 €

In der Regel wird Ihnen automatisch **eine** gebührenpflichtige Urkunde ausgestellt. Benötigen Sie darüber hinaus weitere Urkunden, so können diese Ihnen selbstverständlich bei Abholung der Unterlagen angefertigt werden.

Namensgebung:

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind Vornamen und ggf. auch einen Familiennamen zu erteilen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf folgendes hin:

▪ **Zur Vornamensgebung**

Als Vornamen können nur solche gewählt werden, die ihrem Wesen nach auch Vornamen sind.

Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten diese als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindstrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.

Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärung zur Namensbestimmung eindeutig ist.

Bitte informieren Sie sich *rechtzeitig* bei Ihrem Standesamt über die Eintragungsfähigkeit der gewünschten Vornamen.

▪ **Zum Familiennamen**

Bei Alleinsorge der Mutter erhält das Kind grundsätzlich kraft Gesetzes den Familiennamen der Mutter. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei Vorliegen einer Vaterschaftsanerkennung, dem Kind den Familiennamen des Vaters zu erteilen (Namenserteilung).

Üben beide Elternteile das Sorgerecht gemeinsam aus und führen keinen gemeinsamen Familiennamen, so ist der Familienname des Kindes durch beide Elternteile grundsätzlich zu bestimmen (Namensbestimmung).

Bitte beachten Sie, dass sowohl bei einer Namenserteilung als auch bei einer Namensbestimmung beide Elternteile gemeinsam im Standesamt bei der Abholung der Unterlagen vorsprechen müssen.

Unterlagen für das Standesamt:

Allgemeine Hinweise:

- Alle Urkunden müssen im Original vorliegen!
Diese werden Ihnen selbstverständlich nach Bearbeitung wieder ausgehändigt.
- Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher) benötigt!

Wir weisen Sie höflichst darauf hin, dass in besonderen Fällen weitere Unterlagen erforderlich sein können.

Folgende Unterlagen werden zur Beurkundung der Geburt durch das Standesamt unbedingt benötigt. Sie sind bei Einreichung der Geburtsanzeige des Krankenhauses mit vorzulegen:

→ **Ledige Mutter:**

- Geburtsurkunde der Kindesmutter und des Kindesvaters,
- Vaterschaftsanerkennung (wenn vorgeburtlich erfolgt) und ggf. Sorgeerklärung

Achtung !

Bei einer gewünschten Namenserteilung und gemeinsamem Sorgerecht sind von beiden Eltern bei Abholung der Unterlagen im Standesamt Namensklärungen zu unterschreiben!

→ **Verheiratete Mutter:**

- Heiratsurkunde bzw. beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Geburtsurkunden beider Elternteile

→ **Geschiedene Mutter:**

- Heiratsurkunde der Vorehe und rechtskräftiges Scheidungsurteil
- Geburtsurkunde der Kindesmutter und des Kindesvaters
- Vaterschaftsanerkennung (wenn vorgeburtlich erfolgt) und ggf. Sorgeerklärung.

Achtung !

Bei einer gewünschten Namenserteilung und gemeinsamem Sorgerecht sind von beiden Eltern bei Abholung der Unterlagen im Standesamt Namensklärungen zu unterschreiben!

Bei Rückfragen – auch zur Namensgebung - stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Standesamtes Apolda jederzeit gern zur Verfügung!

Standesamt Apolda

Am Schloß 1
99510 Apolda

Tel.: 03644 650443 oder 650440

Fax: 03644 650449

eMail: standesamt@apolda.de

www.apolda.de

Öffnungszeiten:

Mo.: 9.00 – 12.00 Uhr

Die.: - 14.00 – 16.00 Uhr

Mi. : -

Do. : 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Fr. : -

oder nach Vereinbarung

(telefonisch auch außerhalb dieser Zeiten)